



Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin

Inhalt

Ordnung für das Zusatzstudium "Gewerblicher Rechtsschutz"
am Fachbereich Rechtswissenschaft (Institut für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht)

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, O - 1086 Berlin

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 1 / 1993
2. Jahrgang / 22. Januar 1993

Ordnung

für das Zusatzstudium

"Gewerblicher Rechtsschutz" *)

ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Gegenstand der Regelung

Diese Ordnung legt verbindlich Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums in dem Zusatzstudiengang "Gewerblicher Rechtsschutz" mit dem Abschluß eines Universitätszertifikats "Gewerblicher Rechtsschutz" im Zusatzstudium fest.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienziele

(1) Das Studium wird in Form des Zusatzstudiums durchgeführt.

(2) Zur Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes als Zusatzstudium kann ein Bewerber nur zugelassen werden, wenn er ein ingenieurtechnisches bzw. naturwissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule durch eine staatliche oder akademische Prüfung mit Erfolg abgeschlossen hat.

(3) Ziel des Zusatzstudiums ist es, den Teilnehmern auf der Grundlage einer technischen und naturwissenschaftlichen Befähigung umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes sowie die erforderlichen allgemeinen Rechtskenntnisse zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen, in der Wirtschaft auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes tätig zu sein.

§ 3 Regelstudienzeit und Immatrikulation

(1) Das Zusatzstudium wird als Tagesstudium in einer Regelstudienzeit von 1 Jahr (2 Semester und ein Abschlußkurs) und als ein Abendstudium mit einer Regelstudienzeit von 3 Semestern durchgeführt.

(2) Die Immatrikulation erfolgt nur zum Wintersemester. Immatrikulationsfristen werden vom Fachbereich Rechtswissenschaft gesondert festgelegt und bekanntgegeben.

§ 4 Gegenstand der Ausbildung im Zusatzstudium

(1) Das Studium erstreckt sich auf die Pflichtfächer nach Abs. 2 und eine vom Studenten zu bestimmende Projektgruppe nach § 9.

(2) Pflichtfächer sind:

- Ausgewähltes juristisches Grundwissen / Einführung in den gewerblichen Rechtsschutz;
- Patent- und Gebrauchsmusterrecht;
- Ausländisches und internationales Patent- und Gebrauchsmusterrecht;
- Wettbewerbs- und Kennzeichnungsrecht;
- Urheber- und Geschmacksmusterrecht;
- Lizenzvertragsrecht;
- Patentinformation.

*) Diese Ordnung wurde der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung am 30.11.1992 angezeigt.

§ 5 Lehrveranstaltungen

Formen der Lehrveranstaltungen sind insbesondere Vorlesung, Arbeitsgemeinschaft, Übung und Projektgruppe.

BESONDERER TEIL

§ 6 Das Studium der Pflichtfächer im Zusatzstudium

Das Studium der Pflichtfächer findet statt in den Ausbildungsbereichen:

- Ausgewähltes juristisches Grundwissen und Einführung in den gewerblichen Rechtsschutz
- Patent- und Gebrauchsmusterrecht;
- Grundzüge des ausländischen und internationalen Patent-, Gebrauchsmuster- und Kennzeichnungsrechts;
- Wettbewerbs- und Kennzeichnungsrecht;
- Urheber- und Geschmacksmusterrecht;
- Lizenzvertragsrecht.

§ 7 Lehrveranstaltungen im 1. Fachsemester

1. Vorlesungen
 - 1.1 Vorlesung "Einführung in das Recht" (Einführung in das Zivilrecht, Zivilprozeßrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeits- und Öffentliches Recht) 5 SWS
 - 1.2 Vorlesung "Einführung in den gewerblichen Rechtsschutz" 1 SWS
 - 1.3 Vorlesung "Rechtsgrundlagen des Patentrechts" 1 SWS
 - 1.4 Vorlesung "Patentrecht - Allgemeiner Teil" 1 SWS
 - 1.5 Vorlesung "Patentrecht - Besonderer Teil" 4 SWS
 - 1.6 Vorlesung "Gebrauchsmusterrecht" 1 SWS
 - 1.7 Vorlesung "Ausländisches und internationales Patent- und Gebrauchsmusterrecht - Teil I" 2 SWS
 - 1.8 "Arbeitnehmererfinderrecht!" 1 SWS
2. Übungen
 - 2.1 Übung "Einführung in das Recht" 2 SWS
 - 2.2 Übung "Patentrecht - Allgemeiner Teil" 4 SWS
 - 2.3 Übung "Patentrecht - Besonderer Teil" 5 SWS
3. Arbeitsgemeinschaft
 - 3.1 "Patentrecht - Besonderer Teil" 2 SWS

§ 8 Lehrveranstaltungen im 2. Fachsemester

1. Vorlesungen
 - 1.1 Vorlesung "Ausländisches und internationales Patent- und Gebrauchsmusterrecht - Teil II" 3 SWS
 - 1.2 "Wettbewerbs- und Kennzeichnungsrecht" 4 SWS
 - 1.3 "Urheberrecht" 1 SWS
 - 1.4 "Geschmacksmusterrecht" 1 SWS
 - 1.5 "Lizenzvertragsrecht" 2 SWS
 - 1.6 "Patent- und Lizenzmanagement" 2 SWS
2. Übungen
 - 2.1 "Gebrauchsmusterrecht" 1 SWS
 - 2.2 "Ausländisches und internationales Patent- und Gebrauchsmusterrecht" 3 SWS
 - 2.3 "Wettbewerbs- und Kennzeichnungsrecht" 2 SWS
 - 2.4 "Lizenzvertragsrecht" 1 SWS
 - 2.5 "Patent- und Lizenzmanagement" 1 SWS
 - 2.6 "Geschmacksmusterrecht" 1 SWS
 - 2.7 "Urheberrecht" 1 SWS
3. Arbeitsgemeinschaften
 - 3.1 "Ausländisches und internationales Patent- und Gebrauchsmusterrecht" 2 SWS
 - 3.2 "Wettbewerbs- und Kennzeichnungsrecht" 1 SWS
 - 3.3 "Lizenzvertragsrecht" 1 SWS

§ 9 Lehrveranstaltungen im Abschlußkurs

1. Vorlesung
 - 1.1 "Patentinformation mit Übung" 1 + 1 SWS
2. Projektgruppen
 - 2.1 "Patent- und Gebrauchsmusterrecht" 2 SWS
 - 2.2 "Ausländisches und internationales Patent-, Gebrauchsmuster- und Kennzeichnungsrecht" 2 SWS
 - 2.3 "Urheberrecht, Geschmacksmusterrecht und Rechtsschutz von Software und integrierten Schaltkreisen" 2 SWS
 - 2.4 "Wettbewerbs- und Kennzeichnungsrecht" 2 SWS
 - 2.5 "Lizenzvertragsrecht / Patent- und Lizenzmanagement" 2 SWS
 - 2.6 "Patentinformation" 2 SWS

§ 10 Abendstudium

Im Abendstudium nach § 3 Abs. 1 werden die in den §§ 7, 8 und 9 genannten Lehrveranstaltungen auf 3 Semester zu je 20 SWS verteilt.

§ 11 Studienberatung

Der Fachbereich bietet den Studenten des Zusatzstudiums am Ende des 1. Semesters im Tagesstudium bzw. des 1. Semesters im Abendstudium eine Studienberatung an, in deren Ergebnis Empfehlungen und Hinweise zum Studium ausgesprochen werden können.

PRÜFUNGEN

§ 12 Universitätsprüfung im Zusatzstudium

(1) Der Abschluß der Ausbildung im Zusatzstudium "Gewerblicher Rechtsschutz" ist eine Universitätsprüfung. Bestandteil der Prüfung sind eine theoretische Hausarbeit und eine mündliche Hauptprüfung.

(2) Der Bewerber soll in dem Universitätsexamen zeigen, daß er über umfangreiche Kenntnisse auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes sowie über die für eine praktische Arbeit auf diesem Gebiet erforderlichen allgemeinen Rechtskenntnisse verfügt.

§ 13 Theoretische Hausarbeit

(1) Die theoretische Hausarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Mit ihr soll der Student zeigen, daß er in der Lage ist, innerhalb einer Frist von 10 Wochen ab Themenstellung ein Problem des gewerblichen Rechtsschutzes wissenschaftlich zu bearbeiten und sich ein selbständiges Urteil zu bilden.

(2) Die Themenstellung der theoretischen Hausarbeit ist den Hauptfächern Patentrecht, Kennzeichnungs- und Wettbewerbsrecht zu entnehmen.

(3) Der theoretischen Hausarbeit ist eine Erklärung beizufügen, daß sie selbständig verfaßt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden.

(4) Die theoretische Hausarbeit soll den Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten.

§ 14 Festlegung des Themas der theoretischen Hausarbeit

(1) Der Student entscheidet durch Eintragung in eine Liste, in welchem Prüfungsfach er die theoretische

Hausarbeit schreiben will. Die Eintragung erfolgt im Tagesstudium am Ende des 2. Fachsemesters, bzw. im Abendstudium am Ende des 2. Semesters.

(2) Die Hochschullehrer schlagen Themen für die theoretischen Hausarbeiten vor. Das Direktorium des Instituts legt die Themen für die theoretischen Hausarbeiten fest. Die Zahl der festgelegten Themen muß in jedem Fach um ein Drittel höher sein als die Zahl der Studenten, die sich für dieses Prüfungsfach entschieden haben. In jedem Prüfungsfach müssen mindestens acht Themen festgelegt werden.

(3) An einem vom Direktor des Instituts festgelegten Tag erfolgt die Auslosung der Themen für die theoretischen Hausarbeiten. Der Student hat die Möglichkeit, innerhalb eines Tages die Aufgabe zurückzubringen und an einer weiteren Auslosung teilzunehmen.

§ 15 Annahme und Bewertung der theoretischen Hausarbeit

(1) Die theoretische Hausarbeit ist fristgemäß im Institut für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Wird die Ablieferungsfrist ohne genügende Entschuldigung versäumt, so gilt die Arbeit als mit "ungenügend" bewertet.

(3) Die Arbeit ist von zwei Korrektoren zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Hochschullehrer sein, der das Thema der theoretischen Hausarbeit vorgeschlagen hat. Die Prüfer werden vom Direktorium des Instituts bestimmt. Hierbei findet § 11 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 Anwendung. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über die Noten- und Punktskala für die erste und zweite juristische Staatsprüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243).

(4) Die zwei Einzelbewertungen einer Arbeit werden zu einer Gesamtbewertung zusammengefaßt. Die Punktzahlen sind zu addieren, sodann durch zwei zu teilen. Den errechneten Punktwerten sind die in der Verordnung über eine Noten- und Punktskala für die erste und zweite juristische Staatsprüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) festgelegten Notenbezeichnungen zuzuordnen.

(5) Eine Arbeit muß in der Gesamtbewertung mit mindestens 4,0 Punkten bewertet sein, um diesen Prüfungsteil bestanden zu haben.

(6) Die eingereichten Arbeiten sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu bewerten.
Der Direktor des Instituts legt fest, bis wann das Ergebnis dem Studenten bekanntzugeben ist.

§ 16 Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Hauptprüfung sind:

- der Nachweis über die Einschreibung in eine Matrikel des Zusatzstudienganges "Gewerblicher Rechtsschutz"
- je eine mindestens mit "ausreichend" bewertete Aufsichtsarbeit auf dem Gebiet des deutschen gewerblichen Rechtsschutzes bzw. des internationalen und ausländischen gewerblichen Rechtsschutzes,
- der Erwerb von Übungsscheinen und die erfolgreiche Teilnahme an Klausuren,
- der Nachweis über die Teilnahme an den ausgeschriebenen Arbeitsgemeinschaften und über die Mitarbeit in einer Projektgruppe,
- ein Übungsschein im Fach Patentinformation,
- die Einreichung der theoretischen Hausarbeit als schriftliche Prüfungsleistung.

(2) Für die Fächer, in denen die Hauptprüfung durchgeführt wird, sind folgende Einzelnachweise zu führen:

Juristisches Grundwissen

- eine Klausur (in einem zeitlichen Umfang von 4 x 45 min.)
- ein Übungsschein (eine Hausarbeit, eine Klausur mit mindestens "ausreichend")

Patentrecht

- zwei Klausuren (in einem zeitlichen Umfang von 4 x 45 min.)
- ein Übungsschein "Patentrecht - Allgemeiner Teil"
- ein Übungsschein "Patentrecht - Besonderer Teil"
- eine Hausarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft

Ausländisches und internationales Patentrecht

- zwei Klausuren (in einem zeitlichen Umfang von 4 x 45 min.)
- ein Übungsschein
- eine Hausarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft
- Wettbewerbs- und Kennzeichnungsrecht
- zwei Klausuren (in einem zeitlichen Umfang von 4 x 45 min.)
- ein Übungsschein

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Hauptprüfung ist schriftlich zu stellen und die in Absatz 1 genannte Nachweise sind beizufügen.

(4) Der Prüfungsausschuß legt die notwendigen Termine fest und entscheidet über die Zulassung.

§ 17 Durchführung der mündlichen Hauptprüfung

(1) Die Hauptprüfung findet in den Fächern Juristisches Grundwissen, Patentrecht, Internationales und ausländisches Patentrecht, Kennzeichnungs- und Wettbewerbsrecht statt.

(2) Die Hauptprüfung wird in Gruppen bis zu fünf Studenten durchgeführt. Jeder Student wird in jedem Prüfungsfach etwa zehn Minuten geprüft.

(3) Die Prüfungskommissionen treffen ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit, wobei der Vorsitzende zwei Stimmen hat. Bilden sich in Beziehung auf die festzusetzende Punktzahl mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Punktzahl abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt. Die Bewertung richtet sich nach der Verordnung über eine Noten- und Punktskala für die erste und zweite juristische Staatsprüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243).

(4) Die Punktzahlen für die vier Prüfungsleistungen werden addiert und durch vier geteilt. Die Gesamtnote ist rechnerisch bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung zu ermitteln. Die Hauptprüfung ist bestanden, wenn ein Punktdurchschnitt von mindestens 4,00 Punkten erreicht worden ist.

(5) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuß dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 18 Bewertung der Universitätsprüfung

(1) Die Universitätsprüfung ist bestanden, wenn sowohl die theoretische Hausarbeit als auch die Hauptprüfung jeweils mit mindestens 4,00 Punkten bewertet worden ist. Die Gesamtnote errechnet sich im Verhältnis von 20 zu 80 aus den Punktzahlen für die Hausarbeit und die Hauptprüfung. Dem zu errechneten

Punktwert ist die in § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Noten- und Punktskala für die erste und zweite juristische Staatsprüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) festgelegte Notenbezeichnung zuzuordnen.

(2) Die Gesamtnote der Universitätsprüfung ist durch den Prüfungsausschuß festzulegen und von dem Dekan zu bestätigen.

(3) Über die Hauptprüfungsergebnisse und die Gesamtnote der Universitätsprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Nach bestandener Universitätsprüfung verleiht der Fachbereichsrat ein Zertifikat, mit dem der erfolgreiche Abschluß des Zusatzstudiums bestätigt wird. Das Zertifikat wird vom Dekan des Fachbereiches unterzeichnet.

§ 19 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist im Institut ein Prüfungsausschuß zu bilden. Der Ausschuß soll nicht mehr als fünf Mitglieder haben. Ihm muß ein Studentenvertreter angehören.

(2) Im Prüfungsausschuß müssen die Professoren die Mehrheit der Stimmen haben. Ein Professor führt den Vorsitz. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Direktors des Instituts durch den Fachbereichsrat bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 20 Prüfungskommissionen

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Vorsitzenden und die Mitglieder der Prüfungskommissionen. Ihnen gehören je ein Vertreter der Fächer Öffentliches Recht, Bürgerliches Recht sowie jeweils ein Vertreter des Faches Arbeits- und Gesellschaftsrecht an. Auf Vor-

schlag des Deutschen Patentamtes können von diesem benannte Personen zu weiteren Mitgliedern der Prüfungskommissionen bestellt werden.

Zu Prüfern werden Professoren und habilitierte akademische Mitarbeiter bestellt. Nicht habilitierte akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte dürfen zu Prüfern nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Professoren oder habilitierte akademische Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen.

(2) Der Prüfungsausschuß sorgt dafür, daß die Prüfungskommissionen vier Wochen vor Beginn der Hauptprüfung bekanntgemacht werden.

§ 21 Säumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erbringt ein Student eine Prüfungsleistung nicht oder nicht fristgerecht, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob er genügend entschuldigt ist. Krankheit gilt nur dann als genügende Entschuldigung, wenn sie unverzüglich angezeigt und durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen wird. Im Falle einer genügenden Entschuldigung legt der Prüfungsausschuß die neuen Prüfungstermine fest.

(2) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens des Studenten, namentlich eines Täuschungsversuchs, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im Falle eines Täuschungsversuchs ist die betreffende Prüfungsleistung in der Regel mit "nicht ausreichend" zu bewerten. In schweren Fällen kann die Prüfung als nicht bestanden erklärt werden.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22 Schlußbestimmung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Überblick über den Studiengang "Gewerblicher Rechtsschutz"

<i>Semester</i>	<i>Lehrveranstaltungen</i>	<i>SWS</i>	<i>Gesamt SWS</i>
1	Einführung in das Recht mit Übung	5 2	LK Einführung in das Recht 1 Übungsschein
	Einführung in den gewerb- lichen Rechtsschutz	1	
	Rechtsgrundlagen des Patentrechts	1	
	Patentrecht Allgemeiner Teil mit Übung	1 4	LK PatR - Allg. Teil 1 Übungsschein
	Patentrecht Besonderer Teil mit Übung und AG	4 5 + 2	
	Arbeitnehmererfinderrecht mit Übung	1 1	
	Gebrauchsmusterrecht	1	
	Ausländisches Patent- und Gebrauchsmusterrecht- Teil 1	2	30
2	Ausländisches Patent- und Gebrauchsmusterrecht - Teil II mit Übung und AG	3 3 + 2	LK Ausl. und intern. Patent- u. Gebrauchs- musterrecht 1 Übungsschein
	Gebrauchsmusterrecht (Übung)	1	
	Wettbewerbs- und Kennzeich- nungsrecht mit Übung und AG	4 2 + 1	LK Wettbewerbs- und Kennzeichnungsrecht 1 Übungsschein
	Urheberrecht mit AG	1 + 1	
	Geschmacksmusterrecht mit Übung	1 + 1	
	Lizenzvertragsrecht mit Übung und AG	2 1 + 1	
	Patent- und Lizenzmanagement mit Übung	2 1	27

<i>Semester</i>	<i>Lehrveranstaltungen</i>	<i>SWS</i>	<i>Gesamt SWS</i>
Abschluß- kurs	Patentinformation mit Übung	1 1	
	Projektgruppe Patentrecht		
	Projektgruppe Ausländisches Patent- u. Gebrauchsmusterrecht		
	Projektgruppe Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht	je 2	
	Projektgruppe Urheberrecht		
	Projektgruppe Lizenzrecht		
	Projektgruppe Patentinformation		4

LK=Leistungskontrolle

